



Stadt Schweinfurt

Satzung über die Erhebung von Gebühren an der Stadtbücherei Schweinfurt

Stadtratsbeschluss: 21.10.2003

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grund des Art. 2 u. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom vom 4. April 1993 (GVBL S. 264, Bay RS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.1998 (GVBI S. 424), folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren an der Stadtbücherei Schweinfurt

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Stadtbücherei. Gebühren werden sofort nach ihrer Entstehung zur Zahlung fällig. Für den Einzug der Gebühren gelten die Bestimmungen des Bayerischen VerwaltungszVG. Die Gebühren werden auch fällig bei Selbstbedienung

§ 2 Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet
 - a) wer Leistungen der Stadtbücherei in Anspruch nimmt
 - b) wer die festgesetzten Leihfristen überschreitet
 - c) wer die Abholung von Medien veranlasst
 - d) wer nicht zurückgespulte Videokassetten zurückgibt
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Ausleihgebühren

Ausleihgebühren werden pro Leihfristdauer erhoben und werden bei Verlängerung erneut fällig. Die Leihfristen pro Medium werden durch Aushang in der Stadtbücherei und per Fristzettel beim Ausleihvorgang bekannt gegeben.

Die Stadtbücherei erhebt folgende Ausleihgebühren

- für Videofilme pro Kassette 2,00 €
- für DVDs pro Stück 2,00 €
- für CD-ROMs pro Stück 1,00 €
- für Musik-CDs pro Stück 0,50 €

Inhaber eines gültigen Juleica-Ausweises erhalten bei dessen Vorlage eine 50%ige Ermäßigung auf die Ausleihgebühren für Videofilme und DVDs

§ 4 Online-Recherche durch Bibliothekspersonal

Die Online-Recherche durch Bibliothekspersonal kostet pro volle 1/4 Stunde 2,5 €.

Die Kosten für Ausdrücke sind darin enthalten.

§ 5 Internet-Nutzung durch Bibliotheksbesucher und –besucherinnen

Die Internet-Nutzung durch Bibliotheksbesucher und –besucherinnen wird von der Bibliotheksleitung durch Aushang geregelt. (Grundlage für die Berechnung dieser Gebühren ist das Prinzip der Kostendeckung).

§ 6 Vormerkgebühren

Die Vormerkgebühren betragen pro Medium 0,5 Euro. Diese Gebühren werden bei der Vormerkung registriert und bei Bereitstellung des Mediums fällig.

§ 7 Versäumnisgebühren

Die Versäumnisgebühren betragen

bei Büchern pro angefangener Woche	1,50 €
bei CD-ROMs pro angefangener Woche	1,50 €
bei DVDs pro angefangener Woche	3,00 €
bei Musik-CDs pro angefangener Woche	1,50 €
bei Spielen pro angefangener Woche	1,50 €
bei Tonkassetten und Hörspiel-CDs pro angefangener Woche	1,50 €
bei Videos pro angefangener Woche	3,00 €
bei Zeitschriften pro angefangener Woche	1,50 €

§ 8 Jahresgebühr

Die Benutzungsgebühr beträgt je Zeitjahr 5 € für Erwachsene und für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Juristische Personen werden wie erwachsene natürliche Personen behandelt.

Benutzer der Gruppe „**Literatur auf Abruf**“: Schwerbehinderte mit dem Merkmal BL (Blind) ab 65 Jahren, mit dem Merkmal RF, hilflose Behinderte jeden Alters mit entsprechenden Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis, Kindergärten, Schulen und andere Bibliotheken werden von der Jahresgebühr befreit.

§ 9 Gebühr für einen Ersatz-Benutzerausweis

Die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises kostet 2,50 €

§ 10 Sonstige Gebühren

1. Ersatz für ein beschädigtes oder verlorenes EDV-Medienetikett: 1,00 €
2. Rückspulgebühr für Videokassetten: 1,00 €
3. Bestellung im Leihverkehr je Bestellung inklusive bibliographischer Recherche 2,50 €

Diese Gebühr ist eine Bearbeitungsgebühr, die auch erhoben wird, wenn die Recherche erfolglos verläuft.

4. Die Gebühr für die Abholung angemahnter Medien beträgt 15 €

5. Die Gebühren für aktuelle Sonderdienstleistungen und Verpackungen von Medien werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach Rücksprache zwischen Bibliotheksleitung und Oberbürgermeister/in nach dem Prinzip der Kostendeckung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23.11.2003 in Kraft (nach der Veröffentlichung im Schweinfurter Tagblatt am 22.11.2003). Gleichzeitig wird die Gebührensatzung vom 14.06.2002 aufgehoben.

Schweinfurt, 19.11.2003

STADT SCHWEINFURT

gez. Grieser

Oberbürgermeisterin